

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 17.08.1971**

In Kraft seit: 01.09.1971

geändert am: --

In Kraft seit: --

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
der Stadt Oberriexingen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.07.1955 (GesBl. S. 129) i. V. m. § 1 DVO zur GO vom 31.10.1955 (GesBl. S. 235) hat der Gemeinderat am 17.08.1971 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Einrücken in das eigene Mitteilungsblatt durchgeführt.

§ 2

1. In Fällen, in denen die Bekanntmachung einen verhältnismäßig großen Umfang hat, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses durchgeführt werden.
2. Die Dauer des Anschlags beträgt 1 Woche.
3. Auf den Anschlag wird durch das Mitteilungsblatt hingewiesen.
4. Die Satzung tritt am 01.09.1971 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 25.09.1956 außer Kraft gesetzt.

Auf die Anschläge an den Verkündigungstafeln wird hingewiesen.

Ausgefertigt, Oberriexingen, den 18.08.1971

gez. Baur
Bürgermeister